

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

veröffentlicht am 24. Oktober 2008

1. Änderung

Satzung des Solidarfonds

Die Satzung der Österreichischen Ärztekammer zur Einrichtung des Solidarfonds gemäß § 118 Abs 3a ÄrzteG, beschlossen vom Österreichischen Ärztekammertag am 15. Dezember 2006, kundgemacht am 16. Februar 2007 wird gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 20. Juni 2008 am 117. Ärztekammertag wie folgt geändert:

Pkt. 3.1., erster Satz lautet:

„Die Begriffe finanzielle Unterstützung und Entlastung von PatientInnen bedeuten eine materielle Hilfestellung für Patientinnen und Patienten aus besonders berücksichtigungswürdigen humanitären Gründen.“

Pkt. 3.2. erster Satz lautet:

„Im Sinne der Rechtsgrundlage (§ 118 Abs. 3a ÄrzteG) kommt eine Unterstützungsleistung lediglich bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung in Frage.“

Pkt 3.4. lautet:

„3.4. Angemessene Zeit

- innerhalb eines Jahres ab Leistung nach Verbrechensofergesetz oder
- innerhalb eines Jahres ab Vorliegen eines rechtskräftigen und gültigen Exekutionstitels und Vorliegen einer schriftlichen Erklärung, dass aus der Berufshaftpflichtversicherung des Arztes/der Ärztin keine Leistung gewährt wird“

Pkt. 3.5. lautet:

„ 3.5. Höhe der Unterstützung

Im Einzelfall kann eine maximale Unterstützung in der Höhe von € 10.000,-- gewährt werden.“

Dem Punkt 3.6. wird folgender letzter Satz angehängt.

„Wurde eine Entschädigungsleistung aus den Mitteln einer staatlichen Einrichtung erbracht, kann dennoch zusätzlich eine Leistung aus dem Solidarfonds erfolgen.“

Punkt 4 entfällt

Punkt 5.1 entfällt,

Punkt 5.2 wird Punkt 5.1.

Punkt 7 letzter Satz entfällt.

Punkte 5, 6, 7 und 8 werden Punkte 4, 5, 6 und 7